

Vereinsstatuten taijutsu.ch

*Statuten des Vereins taijutsu.ch
mit Sitz in Rüfenach AG*

Allgemeines

Name und Sitz

Unter dem Namen *taijutsu.ch* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüfenach AG.

Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Bujinkan Dojo Budo Taijutsu und verwandter Künste und Sportarten, sowie ihre weitere Verbreitung.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein nimmt überdies generell Zuwendungen aller Art entgegen, insbesondere Sach- und Geldspenden.

Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliedstypen

Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden.

Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Aufnahmebedingungen (siehe unten) erfüllt. Dazu muss die Person das Aufnahmeverfahren (siehe unten) durchlaufen. Aktivmitglieder sind bei der Vereinsversammlung stimmberechtigt und berechtigt zur Teilnahme am regulären Training (siehe unten).

Passivmitglied

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Passivmitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt und sind von der Teilnahme am Training ausgeschlossen (siehe unten).

Bedingung für die Aufnahme als Aktivmitglied

Um Aktivmitglied zu werden, muss der Bewerber/die Bewerberin gewisse Auflagen erfüllen. Der Bewerber/die Bewerberin muss:

- die vorliegenden Statuten des Vereins anerkennen,
- eine gültige Unfall- und Haftpflichtversicherung (für die Freizeit) abgeschlossen haben,
- gesundheitlich in der Lage sein, an den Übungen teilzunehmen (im Zweifelsfall ist ein Arzt zu Rate zu ziehen),
- Mitglied im Bujinkan werden und daher
- die Regeln des Bujinkan befolgen. Die Regeln des Bujinkan sind auf den Webseiten des Bujinkan (<http://www.bujinkan.com/>) einsehbar.

Aufnahmeverfahren

Grundvoraussetzung ist die vollständige Erfüllung der Aufnahmebedingungen (siehe oben). Ist diese gegeben, ist der formale Ablauf wie folgt:

- Schnuppertraining: Der Bewerber/die Bewerberin nimmt an einem regulären Trainingstermin teil, um zu prüfen, ob das Training seinen/ihren Erwartungen entspricht.
- Probemonat: Anschliessend hat der Bewerber/die Bewerberin für einen Monat Gelegenheit zur Teilnahme am regulären Training, ist jedoch noch kein Aktivmitglied.
- Aufnahme: Nach Schnuppertraining und Probemonat erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags die Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin als Aktivmitglied.

Der Bewerber/die Bewerberin kann während des Aufnahmeverfahrens jederzeit und ohne Angabe von Gründen auf eigenen Wunsch das Verfahren abbrechen.

Der Verein hat ebenfalls das Recht zum vorzeitigen Abbruch des Verfahrens. Es gelten die Massgaben wie beim Ausschluss eines Mitglieds (siehe unten).

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Aktivitäten

Um dem Vereinszweck nachzukommen veranstaltet der Verein reguläres Training, sowie Sonderveranstaltungen.

Training

Die Teilnahme am regulären Training ist generell Aktivmitgliedern und Bewerbern um eine Aktivmitgliedschaft vorbehalten. Ausnahmen für Gäste (Gasttraining) sind möglich, wenn diese die Aufnahmebedingungen (siehe oben) erfüllen. Eine passive Teilnahme (Zusehen) ist generell möglich, darf aber nicht zur Regel werden.

Die Entscheidung über eine Teilnahme als Gast oder als Zuschauer liegt beim Vorstand. Ist der Vorstand nicht im Training vertreten, liegt die Entscheidung bei der Trainingsleitung.

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen sind alle Aktivitäten, die nicht reguläres Training sind. Dazu zählen insbesondere Gesellschaftsanlässe (Feiern, Feste) sowie Lehrveranstaltungen (Seminare, Workshops, Schnupperkurse).

Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen des Vereins ist keine Aktivmitgliedschaft erforderlich. Für Lehrveranstaltungen gelten jedoch die selben Voraussetzungen wie bei einem Schnuppertraining (siehe oben).

Organisation

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus per E-Mail schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl der Vereinsorgane
- Festsetzung und änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wovon eine Person der Präsident/die Präsidentin ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich bis zu zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Unterschriftenregelung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen für den Fall einer Neugründung einer übergeordneten Stelle zur Verwahrung übergeben werden. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Institution wird von der Vereinsversammlung zusammen mit dem Beschluss der Auflösung bestimmt.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. April 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Daniel Johannes Lauk

Alfred Albisser